

(3) Angelegte Geldmittel werden je nach der Zeit- I dauer ihrer Anlage zur Stimulierung ihres konzentrier- ten und effektiven Einsatzes höher verzinst. Die Zin- sen betragen bei einer

| | |
|---|---------------|
| Anlagedauer von 12 bis unter 24 Monaten | 2% jährlich |
| Anlagedauer von 24 bis unter 36 Monaten | 3% jährlich |
| Anlagedauer von 36 Monaten und mehr | 4 % jährlich. |

Nach Ablauf der vereinbarten Anlagedauer werden die Guthaben gemäß Abs. 1 verzinst.

(4) Besteht in Ausnahmefällen die Notwendigkeit, über angelegte Geldmittel vor Ablauf der Anlagefrist zu verfügen, so hat der Betrieb bzw. das Kombinat eine Änderung bzw. Aufhebung des Vertrages über die Anlage von Geldmitteln bei der Geschäftsbank zu be- antragen. Für vorfristig verfügte Geldmittel werden für die effektive Anlagedauer folgende Zinsen gezahlt:

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| unter 12 Monaten | 0,5%o jährlich |
| von 12 bis unter 24 Monaten | 1,5 % jährlich |
| von 24 unter 36 Monaten | 2,5 % jährlich. |

Bereits gezahlte höhere Zinsen werden zurückgefordert. Wird eine vorfristige Verfügung infolge einer vorfr- stigen Fertigstellung von Investitionen oder wissen- schaftlich-technischen Leistungen notwendig, dann wer- den für die effektive Anlagedauer die vertraglich ver- einbarten Zinsen gezahlt.

(5) Die Geldmittel der Betriebe und Kombinate, die ihrem Charakter nach Haushaltsmittel darstellen, wer- den nicht verzinst.

(6) Betrieben und Kombinat, die zur Leistung von Abschlagzahlungen verpflichtet sind, werden Geldmit- tel nur dann und insoweit verzinst, als sie ihrer Pflicht zur vertraglichen Vereinbarung von Abschlag- zahlungen nachgekommen sind und die Abschlagzah- lungen vertragsgerecht geleistet werden.

(7) Geldmittel, die sich dadurch bilden, daß geltende Rechtsvorschriften verletzt oder planmäßige Aufgaben nicht durchgeführt werden, werden nicht verzinst. Die Geschäftsbanken haben hierüber die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane zu informieren: Werden seitens dieser Organe nicht innerhalb der gestellten Frist Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel und zu einem planmäßigen Einsatz der betreffenden Geldmit- tel getroffen, so sind die Geschäftsbanken auf Grund ihrer staatlichen Kontrollfunktion zur Durchführung folgender Maßnahmen berechtigt:

- Festlegung einer höheren Beteiligung mit Eigenmit- teln an der Finanzierung der erweiterten Repro- duktion,
- Festlegung einer vorzeitigen Tilgung von Krediten,
- Festlegung von Verfügungsbeschränkungen über diese Mittel,

— Einsatz dieser Mittel anstelle von geplanten Mitteln des Staatshaushaltes.

Diese Maßnahmen der Geschäftsbanken unterliegen nicht den Bestimmungen des § 19 der Kreditverord- nung sozialistische Betriebe vom 19. Juni 1968.

§7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Ja- nuar 1971 in Kraft.

(2) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehen- den Kredit- und Anlageverträge Anden die Bestim- mungen dieser Verordnung einschließlich der Zins- regelungen mit Wirkung ab 1. Januar 1971 Anwendung.

(3) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verord- nung erläßt der Präsident der Staatsbank der Deut- schen Demokratischen Republik. Darin können zweig- bedingte Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt werden.

Berlin, den 20. Januar 1971

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Berichtigungen

Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nah- rungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik weist darauf hin, daß die „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nah- rungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72 — Aus- zug—“ (Anlage zum Beschluß vom 1. Dezember 1970 [GBl. II S. 779]) wie folgt zu berichtigen sind:

Auf Seite 779, letzter Absatz, dritter Stabstrich, muß es heißen:

„— durch steigende Arbeitsproduktivität und sinkende Selbstkosten die Effektivität zu ver- bessern, die Akkumulation zu steigern und den Beitrag zum Nationaleinkommen zu erhöhen.“

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 2 vom 18. August 1970 über die Einführung der Schlüsselsystematik der Staats- und Wirtschaftsorgane, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Eigentumsformen und der Bezirke für die Planung, Bilanzierung, Realisierung und Abrechnung (Sonderdruck Nr. 669 des Gesetzblat- tes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Unterschrift muß es anstelle „Der Vor- sitzende der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik“ richtig heißen: „Der Leiter der Staat- lichen Zentralverwaltung für Statistik“.